

Beispielfälle

1.

Studentin A bestellt am 1. 7. 2015 im Online-Shop des Schneiders S, der sich seinen Lebensunterhalt damit verdient, ein T-Shirt für 9,90 Euro. Die Versandkosten betragen 5 Euro. Die Farbe gefällt A nicht, so dass sie das Shirt zwei Tage nach der Lieferung zurückschickt. S erstattet ihr nicht wie erwartet die gezahlten 14,90 Euro (Ware + Versand), sondern mit Verweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen nur 9,90 Euro.

Hat A einen Anspruch auf Erstattung der gesamten 14,90 Euro? (§§ 305 ff. BGB sind nicht zu prüfen.)

2.

Der zehnjährige K kauft im Mobilfunkshop des V in Darmstadt ein Handy zum Preis von 50 Euro. Das Handy bezahlt er mit dem Geburtstagsgeld seiner Eltern, das allerdings für die Ausgaben (Essen, Ausflüge etc.) im Rahmen der Klassenfahrt in den Schwarzwald bestimmt war.

Kann V von K die Zahlung von 50 Euro verlangen?

3.

M kauft bei T für 80 Euro einen Kubikmeter transportfertig verpacktes Feuerholz. Dieses möchte M zunächst auf dem öffentlich zugänglichen Hof des T lassen und erst am nächsten Tag abholen und bezahlen. T erklärt sich damit einverstanden. Entgegen der Absprache kommt M erst eine Woche später. Das Feuerholz ist inzwischen von unbekanntem Tätern gestohlen worden und unauffindbar.

Kann T von M Zahlung der 80 Euro verlangen?

Lösungsansatz

In der Klausur nicht stichpunktartig lösen, sondern bitte ausformulieren.

Zu 1.

Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises und der Versandkosten i. H. v. 14,90 Euro aus §§ 355 Abs. 3, 357 BGB?

A.

I. Kaufpreis: A kann von S den Kaufpreis nur zurückverlangen, wenn sie sich wirksam vom Kaufvertrag lösen kann -> gem. § 355 Abs. 1 BGB durch Widerruf

1. Widerrufsrecht aus §§ 312c, 312g BGB: (+), wenn Fernabsatzvertrag Vertrag über entgeltliche Leistung, § 312 Abs. 1 BGB: Kaufvertrag
2. Zwischen Unternehmer und Verbraucher (+), A ist Verbraucherin, § 13 BGB, S ist Unternehmer i. S. d. § 14 BGB
3. Ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln i. S. d. § 312c Abs. 2 BGB (+)
4. Kein Ausschluss des Widerrufsrechts gem. § 312g Abs. 2 BGB (+)
5. Frist- und formgerechter Widerruf nach § 355 BGB
 - a) innerhalb von zwei Wochen, § 355 Abs. 2 BGB, Fristbeginn mit Belehrung, § 356 Abs. 3 BGB
 - b) begründungslos § 355 Abs. 1 S. 4 BGB

II. Rechtsfolgen des Widerrufs

1. A ist an ihre Vertragserklärung nicht mehr gebunden, § 355 Abs. 1 S.1 BGB
2. Nach § 357 Abs. 1 BGB kann A den Kaufpreis i. H. v. 9,90 Euro von S zurückverlangen

B. Versandkosten sind von S zu erstatten gem. § 357 Abs. 2 BGB

Zu 2.

Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 50 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB?

I. Wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB zustande gekommen?

1. Willenserklärung des V (+)
2. Willenserklärung des K -> P: K ist gem. § 2 BGB minderjährig und daher beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB
 - a) Grundsatz: gem. § 107 BGB bedarf die WE eines Minderjährigen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

- b) Ausnahme: lediglich rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft? (-), da Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung
 - c) Ausnahme: § 110 BGB? (-), da der Geldbetrag ihm von seinen Eltern nicht zu diesem Zweck und nicht zur freien Verfügung überlassen worden waren
- II. Ergebnis: kein Anspruch auf Zahlung der 50 Euro des V gegen K aus § 433 Abs. 2 BGB

Zu 3.

Anspruch des T gegen M auf Zahlung von 80 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

- I. Wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB (+) -> Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen gem. § 326 Abs. 1 BGB?
 - 1. Kaufvertrag = gegenseitiger Vertrag gem. § 320 BGB
 - 2. Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Feuerholzes aus § 433 Abs. 1 S. 2 BGB untergegangen gem. § 275 Abs. 1 BGB? (+), da es sich um eine Stückschuld handelt und die Lieferung objektiv nicht mehr möglich ist
 - 3. Anspruch grundsätzlich untergegangen
 - 4. Bleibt der Anspruch gem. § 446, § 326 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. BGB erhalten, da M sich im Verzug der Annahme befand?
 - a) Leistungsberechtigung des Schuldners, vgl. § 271 BGB (+)
 - b) Leistungsvermögen des Schuldners gem. § 297 BGB (+)
 - c) Tatsächliches Leistungsangebot, § 294 BGB (+)
 - d) Keine Annahme des Leistungsangebots (+), da keine Abholung innerhalb des vereinbarten Zeitraums
 - 5. Ergebnis: Anspruch bleibt erhalten
- III. T hat gegen M einen Anspruch auf Zahlung von 80 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB